

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wittinsburg

vom 01. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wittinsburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Gemeindebehörden und -organe:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c. Kreisschulrat der Kreisschule Homburg (Gemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümelingen und Wittinsburg), bestehend aus 5 Mitgliedern, davon 1 Mitglied aus Wittinsburg
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern

² Vorbehalten bleibt die Bildung gemeinsamer Behörden mit anderen Gemeinden.

B. WAHL DER BEHOERDEN UND KONTROLLORGANE

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. Der Gemeinderat
- b. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d. Das Wahlbüro

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. Weitere, nicht ständige Kommissionen

³Der Gemeinderat bestimmt:

- a. 1 Mitglied des Kreisschulrats der Kreisschule Homburg aus seiner Mitte
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- c. Die Vertretung in die Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Sissach
- d. Die Vertretungen in Zweckverbände und in Organe anderer interkommunaler Gremien und juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts

§ 4 Urnenwahl

Die Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

C. FINANZZUSTAENDIGKEITEN

§ 6 Sondervorlagen

Ungebundene Ausgaben, die den Betrag von CHF 30'000.-- übersteigen, sind in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Ungebundene Ausgaben:
 - CHF 10'000.-- für Einzelausgaben
 - CHF 25'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken:
 - CHF 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - CHF 20'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Baurechtszinsen

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wittinsburg vom 07. Dezember 2011 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 01. Dezember 2014.



**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**



Regula Blochwitz
Gemeindepräsidentin



Stephan Schneider
Gemeindevorwalter

An der Urnenabstimmung vom 08. März 2015 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1036 vom 23. Juni 2015 genehmigt und rückwirkend auf den 01. Januar 2015 in Kraft gesetzt.